

Richtlinien für die sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen („SKE“)¹

der VdFS-Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Präambel

Da die VdFS Ansprüche auf „Speichermedienvergütung“ gemäß § 42b Abs 1 UrhG geltend macht, ist sie gemäß § 33 VerwGesG 2016 verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (kurz SKE) zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus diesen Vergütungen abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

Darüber hinaus können auch Teile der sonstigen Lizezeinnahmen der VdFS diesen Einrichtungen zugewiesen werden. Den einschlägigen internationalen Gepflogenheiten entsprechend soll dieser Anteil jeweils 10% dieser Einnahmen nicht übersteigen.

Nach den Erläuterungen zur UrhGNov 1980 in Verbindung mit den Feststellungen des Justizausschusses zum VerwGesG 2006 wird unter „sozialen Zweck“ *„eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen und eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten verstanden werden. Erste Priorität genießen in diesem Zusammenhang die klassischen Fälle von Notlagen also Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und die Krankenversicherung sowie die Hilfe in besonderen Notlagen zB in Folge Krankheit und Unglücksfall sowie die Finanzierung einer Rechtsberatung.... Unter „kultureller Zweck“ fällt insbesondere jede Art von Nachwuchsförderung, also zB Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte ...“*

¹ Beschluss des Vorstands vom 20/09/2016 und des Aufsichtsrats vom 03/10/2016.

Der Vorstand der VdFS hat gemäß § 33 Abs 4 VerwGesG 2016 und § 46 Abs 2 der Satzung der VdFS nachstehende Richtlinien für die Zuwendungen aus den SKE aufgestellt. Diese Richtlinien wurden vom Aufsichtsrat genehmigt (§ 22 der Satzung der VdFS).

1. **Allgemeine Bestimmungen**

1.1. **Rechtsgeschäftliches Verhältnis**

Die Leistungen werden in Entsprechung des gesetzlichen Auftrags aufgrund von privatrechtlichen Rechtsgeschäften zwischen der VdFS und ihren Bezugsberechtigten erbracht.

1.2. **Rechtsanspruch**

Auf Leistungen der SKE besteht kein bei den ordentlichen Gerichten, in einem Verwaltungsverfahren oder sonst durchsetzbarer Anspruch. Ferner besteht auf Leistungen - sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach - auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der VdFS ohne Zustimmung der Empfängerin/des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1.3. **Unverbindlichkeit**

Alle in diesen Richtlinien bei der Beschreibung von Leistungen verwendeten Ausdrücke sind im Sinne der in diesem Abschnitt ausgedrückten Unverbindlichkeit zu verstehen.

1.4. **Tätigkeitsberichte**

Die VdFS erstellt für jedes Geschäftsjahr gemäß § 45 Abs 6 VerwGesG 2016 einen SKE-Bericht als Teil des Transparenzberichts und übermittelt diesen gemäß § 70 Abs 2 Zif 10 VerwGesG 2016 an die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, die die Mittelverwendung der SKE zu überwachen hat, sofern zur Zuweisung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Der Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen hat die im Geschäftsjahr für soziale und kulturelle Einrichtungen abgezogenen Beträge aufgeschlüsselt nach Verwendungszweck und für jeden

einzelnen Verwendungszweck aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsarten zu enthalten. Weiters ist in diesen eine Erläuterung über die Verwendung dieser Beträge aufgeschlüsselt nach dem Verwendungszweck, einschließlich der Kosten für die Verwaltung der Abzüge zugunsten sozialer und kultureller Einrichtungen und der gesonderten Beträge, die für soziale und kulturelle Einrichtungen verwendet wurden, aufzunehmen.

1.5. **Steuerrechtliche Behandlung**

Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der Zuschüsse hat die/der LeistungsempfängerIn zu sorgen.

2. **Verwaltung der SKE**

2.1. **Vergabe der Mittel**

Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

2.2. **Richtlinien der SKE**

Die Verwaltung der SKE, insbesondere die Vergabe von Mitteln, erfolgt nach festen Regeln, die vom Vorstand der VdFS aufgestellt und vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Sie sind gemäß §44 Zif 9 VerwGesG 2016 auf der Homepage der VdFS für die Bezugsberechtigten öffentlich zugänglich zu machen.

Eine Änderung dieser Richtlinien kann nur durch einstimmige Beschlüsse des Vorstands und Aufsichtsrats erfolgen.

2.3. **Entscheidungsbefugnis**

2.3.1. **Vorstand**

Über die Vergabe der Mittel entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Ausschuss („SKE-Ausschuss“) einsetzen, der Vorschläge für die Erledigung der Ansuchen machen kann. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Vorstand.

Beschlüsse darüber sind grundsätzlich in Vorstandssitzungen zu fassen. Die nach der Geschäftsordnung des Vorstands zulässigen Umlaufbeschlüsse sind nur in dringenden und unaufschiebbaren Notfällen möglich; in diesem Fall ist Einstimmigkeit Voraussetzung.

2.4. Buchführung

Die SKE-Mittel werden innerhalb der VdFS in einem eigenen Rechnungskreis geführt. Sie sind gesondert in der Bilanz in einer eigenen Position „Verbindlichkeiten aus der Widmung für soziale und kulturelle Zwecke“ auszuweisen.

Ebenso sind die in einem Jahr nicht verbrauchten Mittel in der Position „Verbindlichkeiten aus der Widmung für soziale und kulturelle Zwecke“ in der Bilanz auszuweisen und in den Folgejahren zur Gänze widmungsgemäß für soziale und kulturelle Zwecke im Sinne dieser Richtlinien zu verwenden.

2.5. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden im selben Ausmaß wie für die Tantiemenverteilung berechnet.

3. Zuweisung der Mittel

3.1. Speichermedienvergütung

Die VdFS führt den SKE jährlich 50 % der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung gemäß § 42b Abs 1 UrhG zu.

3.2. Sonstige Zuweisungen

Eine weitere Dotierung aus anderen Quellen wird vom Vorstand - ohne gesetzliche Verpflichtung - für das jeweilige Geschäftsjahr bedarfs- und zielorientiert festgelegt. Derzeit wird aus den anderen Erträgen (Kabelentgelt, Bibliothekstantieme, öffentliche Wiedergabe in Schulen und Universitäten etc.) ein Abzug von 10% vorgenommen und den SKE zugewiesen.

3.3. Mittelverwendung/Vorrang sozialer Zwecke

Die Mittel der SKE sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden. In Fällen der Mittelknappheit haben die Zuwendungen zur Erfüllung sozialer Zwecke Vorrang.

3.4. Bedingungen/Auflagen

Die Gewährung von Leistungen kann an Bedingungen bzw. die Erfüllung von Auflagen geknüpft werden; bei Nichterfüllung kann die Zusage zur Gänze oder teilweise zurückgezogen werden.

3.5. Erschleichung

Dies gilt ebenso, wenn zur Erlangung der Leistungen falsche Angaben gemacht worden sind. Die VdFS kann solcherart zuerkannte Leistungen zurückfordern.

3.6. Überprüfungsrecht

Die VdFS ist ermächtigt, die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und entsprechende Nachweise hierfür zu verlangen.

3.7. Antragstellung

Voraussetzung für die Behandlung im Vorstand ist das Vorliegen eines begründeten, schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind nach Möglichkeit sämtliche für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Die VdFS schließt jede Haftung für die überreichten Unterlagen aus. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. Die Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Vorstands, in der darüber entschieden wird, einzubringen.

3.8. Antragsberechtigte Personen

Berechtigt für Anträge gem. Punkt 4.1. (einmalige Unterstützungsleistungen an in Bedrängnis geratene Bezugsberechtigte), 4.3. (Zuschüsse zu

rechtlicher und steuerlicher Beratung) und 5.3.4. (Aus- und Weiterbildung) sind physische Personen, die mit der VdFS mindestens ein Jahr vor Antragstellung einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben.

Weiters ist von der Antragstellerin/dem Antragsteller ein Nachweis über mindestens 3 bei der VdFS angemeldete und im Sinne des Punkt 5 lit e) der Verteilungsbestimmungen verrechenbare Werke zu erbringen. Diese Anzahl erhöht sich nach 10-jähriger Mitgliedschaft der Antragstellerin/des Antragstellers auf mindestens 5 angemeldete und verrechenbare Werke.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss von der 1-Jahres Frist und/oder der Mindestanzahl an angemeldeten und verrechenbaren Werken absehen, wenn dies aufgrund der besonderen Härte im Einzelfall oder aufgrund der Bedeutung eines Musterverfahrens für die Gesamtheit der Bezugsberechtigten geboten erscheint.

3.9. Beginn der Durchführung des Vorhabens

Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches ein Zuschuss beantragt wird, darf der/die AntragstellerIn nicht vor der Beschlussfassung über den Antrag beginnen. Erfolgt die Durchführung des Vorhabens dennoch vor der Beschlussfassung über den Zuschuss, können der VdFS keinerlei wie auch immer geartete Verpflichtungen erwachsen.

3.10. Ausmaß der Zuwendungen

Der Vorstand bestimmt die Höhe der Leistungen aufgrund der ihm vorgelegten Unterlagen.

3.11. Verständigung von der Zuwendung/Begründung der Ablehnung

Die Antragstellerin/der Antragsteller wird schriftlich verständigt. Im Fall der Ablehnung ist eine Begründung erforderlich.

4. Sozialen Zwecken dienende Leistungen

4.1. Einmalige Unterstützungsleistungen an in Bedrängnis geratene Bezugsberechtigte

4.1.1. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen

Voraussetzung für die Gewährung einer einmaligen Leistung pro Kalenderjahr zur Unterstützung im Falle von Notlagen oder außerordentlichen Belastungen ist, dass durch diese die wirtschaftliche Existenz der Antragstellerin/des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung erheblich beeinträchtigt ist.

Weiters darf das Einkommen der Antragstellerin/des Antragstellers im Kalenderjahr der Inanspruchnahme der Förderung den zweieinhalbfachen Betrag des Richtsatzes der Ausgleichszulage nach § 293 Abs 1 ASVG (12x jährlich) nicht überschreiten (EUR 35.670,-). Bestehen Unterhaltsverpflichtungen der Antragstellerin/des Antragstellers, erhöht sich diese Grenze um EUR 7.600,- (Unterhalt pro Kind) bzw. EUR 15.360,- (Unterhalt für Partner) pro Kalenderjahr (Richtwerte 2018).

Wurden die zuvor genannten Einkommensgrenzen von der Antragstellerin/vom Antragsteller im Kalenderjahr der Inanspruchnahme der Förderung überschritten, hat sie/er den zugesprochenen Förderbetrag an die VdFS zur Gänze zurückzubezahlen. Die Prüfung erfolgt nachträglich anhand des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheids der Antragstellerin/des Antragstellers für das betreffende Kalenderjahr. Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, den rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid oder andere Unterlagen, aus denen das jährliche Einkommen ersichtlich ist (Pensionsbescheid etc.), umgehend nach dessen/deren Erhalt an die VdFS zu übermitteln. Die Rückzahlung an die VdFS hat binnen einer Frist von 3 Monaten nach Feststellung der Überschreitung der Einkommensgrenzen und Zahlungsaufforderung durch die VdFS zu erfolgen. Unterlässt die Antragstellerin/der Antragsteller nach schriftlicher Aufforderung und einmaliger Mahnung durch die VdFS die Rückzahlung des Förderbetrags, wird sie/er für eine Dauer von 3 Jahren, bemessen ab dem Kalenderjahr der Antragstellung, von der Möglichkeit weitere Anträge zu stellen ausgeschlossen.

4.1.2. Notlage

Als Notlage ist anzusehen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller die Kosten des täglichen Lebens nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann bzw. die monatlichen Fixkosten die monatlichen Einnahmen über einen längeren Zeitraum überschreiten. Der Bezug von Notstandshilfe (AMS) oder der Mindestpension gelten beispielsweise als Indizien für das Vorliegen einer Notlage im Sinne dieser Bestimmung.

4.1.3. Außergewöhnliche Belastungen

Als außerordentliche Belastungen gelten beispielsweise Körperbehinderung, ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, Begräbniskosten und ähnliche Aufwendungen.

Als außerordentliche Belastung gelten insbesondere folgende Fälle:

- erhöhter Medikamentenbedarf
- dauerhaft medizinisch indizierte Diät
- fremde Hilfe bei den täglichen Verrichtungen, wenn ein Pflegebedarf nachgewiesen, ein Anspruch auf Pflegegeld jedoch nicht gegeben ist
- die Anschaffung und Instandhaltung lebensnotwendiger Güter (z.B. Heizungs-, Wasch-, Koch- und Kühlgeräte, Sanitäreinrichtung, Strom-, Wasser- und Kanalanschluss)
- die Anschaffung und Instandhaltung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- behinderungsbedingter Wohnungsumbau oder Wohnungswechsel und
- die Anschaffung und Instandhaltung von Mobilitätshilfen (z.B. adaptierte Fahrzeuge, Lifte)
- fest sitzender Zahnersatz in medizinisch begründeten Fällen, wenn vom zuständigen Krankenversicherungsträger keine Zuschussleistung, keine Leistung aus dem Unterstützungsfonds bezahlt worden ist und auch kein Anspruch auf eine solche Leistung besteht.

Weiters kann eine außergewöhnliche Belastung im Sinne der genannten Bestimmung vorliegen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller die Anschaffung oder Sanierung nötiger Haushaltsgegenstände wie Kühlschrank, Herd, Heizstoffe, Ofen, Bett etc. aus eigenen Mitteln nicht mehr leisten kann.

4.1.4. Antragstellung

Die Unterstützungswerberin/der Unterstützungswerber hat einen Antrag zu stellen, in dem die Notlage bzw. die außerordentliche Belastung zu erläutern und zu belegen ist.

4.1.5. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des einmaligen Zuschusses wird im Einzelfall individuell festgelegt, beträgt ab dem Jahr 2014 jedoch max. EUR 4.500,- pro Kalenderjahr. Diese Obergrenze wird jährlich durch Beschluss des Vorstands festgelegt.

4.2. Alterszuschuss

4.2.1. Die VdFS zahlt an ordentliche Mitglieder (GenossenschafterInnen) ab Erreichung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters (derzeit Frauen: 60. Lebensjahr, Männer: 65. Lebensjahr) unter Beachtung der gesetzlichen Einschleifregelungen und bei einer Mindestzugehörigkeit als GenossenschafterIn von fünf Jahren einen Alterszuschuss aus.

4.2.2. Dieser Zuschuss dient zur Erleichterung der finanziellen Situation, die im Alter typischerweise durch Einschränkung der Arbeitsmöglichkeiten und höhere Belastungen (Krankheit etc.) gekennzeichnet ist.

4.2.3. Der Zuschuss wird unabhängig von den konkreten Lebensumständen der Betroffenen bezahlt. Daneben besteht nach wie vor die Möglichkeit, bei besonderer Bedürftigkeit Lebenskostenzuschüsse zu erhalten, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für den Alterszuschuss gegeben sind oder nicht.

4.2.4. Die Bezüge des Bewerbers/der Bewerberin aus Pensionen und sonstigen in- und ausländischen Einnahmen dürfen EUR 26.485,75 brutto im Jahr (EUR 1.891,84 brutto pro Monat, 14x jährlich) nicht überschreiten (Werte für das Jahr 2018). Pensionen und sonstige Einnahmen aus verschiedenen Quellen wie unselbständiger und selbständiger Tätigkeit, inländische und ausländische Renten, Pensionen von Institutionen wie z.B. ORF oder (Bundes)Theatern sind zusammenzuzählen. Die Bezugsgrenze wird jährlich nach dem Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria auf Basis des Vergleichsmonats Oktober angepasst.

- 4.2.5.** Bezieher/Bezieherinnen des Alterszuschusses und neue Bewerber/Bewerberinnen haben der VdFS jährlich die Höhe ihrer Bezüge aus Pensionen und sonstigen in- und ausländischen Einnahmen durch Übermittlung des Pensionsbescheides, des Einkommensteuerbescheids und allfälliger sonstiger Dokumente nachzuweisen. Diese sind unter gleichzeitiger Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über die Bezüge vom Bewerber/von der Bewerberin eigenhändig zu unterfertigen (Selbstauskunft des Bewerbers/der Bewerberin).
- 4.2.6.** Die VdFS kann Leistungen, die vom Bewerber/von der Bewerberin durch falsche Angaben erlangt wurden, zurückfordern. Der Vorstand behält sich überdies vor, die Angaben des Bewerbers/der Bewerberin zu überprüfen und im Falle der Erschleichung von Leistungen den Bewerber/die Bewerberin vorübergehend bzw. endgültig vom weiteren Bezug des Alterszuschusses zu sperren.
- 4.2.7.** Der Alterszuschuss wird den jährlichen Abzügen für soziale und kulturelle Zuwendungen (SKE) entsprechend dem Bedarf bis zu einer Höchstgrenze von 25% entnommen. Die Höhe des individuellen Alterszuschusses verändert sich entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln.
- 4.2.8.** Über die Richtlinien für die Gewährung des Alterszuschusses entscheidet der Vorstand, diese sind vom Aufsichtsrat zu genehmigen.
- 4.2.9.** Voraussetzung für den Bezug ist die Zugehörigkeit zur VdFS als GenossenschaftlerIn über mindestens 5 Jahre und das Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters gemäß Punkt 1. Der Alterszuschuss wird vom Ersten jenes Monats an gewährt, der auf die Erreichung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters folgt.
- 4.2.10.** Die Höhe des Alterszuschusses wird jährlich je nach verfügbaren Mitteln und Zahl der Bezieher neu festgesetzt. Es erfolgt eine jährliche Anpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria jeweils auf Basis des Vergleichsmonats Oktober. Der Alterszuschuss beträgt im Jahr 2018 Euro 378,66 monatlich und ist 12 mal jährlich zu bezahlen. Der Alterszuschuss ist weder abtretbar, verpfändbar noch vererbbar.
- 4.2.11.** Voraussetzung für den Bezug ist, dass sich die/der GenossenschaftlerIn schriftlich mit diesen Bedingungen einverstanden erklärt.

4.2.12. Der Alterszuschuss kann vom Vorstand ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere dann, wenn die in 4.2.7. genannten Mittel zur Deckung nicht ausreichen oder ein neues System der Alterssicherung beschlossen wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Alterszuschuss.

4.2.13. Jede/r Bezieher/in hat für die Versteuerung, Vergebührung und allfällige Sozialabzüge ihrer/seiner Bezüge selbst zu sorgen und stellt die VdFS von diesbezüglichen Ansprüchen frei.

4.3. Zuschüsse zu rechtlicher und steuerlicher Beratung

Bezugsberechtigte können zur Beratung in rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten den Antrag auf einen Zuschuss durch die VdFS stellen. Voraussetzung ist der sachliche Zusammenhang mit ihrer/seiner beruflichen Tätigkeit als Filmschaffende/r oder Filmschauspielerin. Der Zuschuss zu Rechts- und Steuerberatungskosten kann nur ein Mal im Jahr gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses wird vom Vorstand generell und einheitlich festgelegt (ab 2015: EURO 600,-- pro Kalenderjahr). Weitergehende Kosten trägt die/der Bezugsberechtigte nach Absprache mit Anwalt oder Steuerberater selbst. Die Vergabe des Zuschusses erfolgt durch den Geschäftsführer im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes.

5. Kulturellen Zwecken dienende Leistungen

5.1. **Allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Bezugsberechtigten**

Aus den Mitteln der SKE können außerdem die Kosten sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Bezugsberechtigten getragen werden, die ihnen als Stand helfen und generell geeignet sind, die Stellung der Bezugsberechtigten zu verbessern.

5.2. **Allgemeine Förderungszwecke**

Förderungen können unter anderem zuerkannt werden zur

- Erstellung von Gutachten und Untersuchungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Grundlagenforschung
- Erstellung von Materialsammlungen
- Führung von Musterprozessen
- Durchführung von Marktuntersuchungen

5.3. **Spezielle Förderungszwecke**

5.3.1. **Förderung von Festivals und Veranstaltungen**

Aus den Mitteln der SKE können Zuschüsse zu Filmfestivals und ähnlichen Veranstaltungen zugesprochen werden. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass dem Antrag der/des AntragstellerIn eine Gesamtkalkulation und ein Finanzierungsplan inklusiver einer Aufstellung der bei sonstigen Institutionen beantragten und/oder zugesprochenen Förderungen beigelegt wird.

Nach Durchführung des Festivals bzw. der Veranstaltung ist von der/dem AntragstellerIn eine Abrechnung mit den tatsächlichen Kosten des Festivals bzw. der Veranstaltung zu übermitteln. Weiters sind Original-Belege in Höhe des von der VdFS gewährten Zuschusses vorzulegen, die von der VdFS zu entwerfen und umgehend an die/den AntragstellerIn zu retournieren sind. Der Abrechnung ist eine Evaluierung des Festivals bzw. der Veranstaltung (Gästeanzahl, Pressespiegel etc.) beizulegen.

Der Vorstand behält sich vor, die Gewährung von Zuschüssen an die Bedingung der Zurverfügungstellung einer bestimmten Anzahl von Akkreditierungen zu knüpfen.

5.3.2. Verbandsförderung

Aus den SKE können Organisationen, Vereine, Institutionen, die der wirtschaftlichen, sozialen und künstlerischen Interessenförderung der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der VdFS dienen, unterstützt werden.

Von den Organisationen, Vereinen und Institutionen ist bei der Antragstellung ein Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten des Vorjahres sowie ein Jahresbudget (Personalkosten, Infrastruktur, geplante Projekte etc.) für das laufende Jahr vorzulegen.

Die Höhe der Verbandsförderung wird vom Vorstand jährlich durch Beschluss festgelegt.

5.3.3. Kulturelle Sonderprojekte

Aus den SKE können auch (infra-)strukturelle oder sonstige Maßnahmen gefördert werden. Dazu zählen z.B. einmalige oder laufende Leistungen für bauliche Maßnahmen, die der Gesamtheit der Filmschaffenden und FilmschauspielerInnen zugutekommen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass dem Antrag der/des AntragstellerIn eine Gesamtkalkulation und ein Finanzierungsplan inklusiver einer Aufstellung der bei sonstigen Institutionen beantragten und/oder zugesprochenen Förderungen beigelegt wird.

Nach Durchführung des Projekts ist der VdFS eine entsprechende Abrechnung über die tatsächlich angefallenen Kosten zu übermitteln.

5.3.4. Aus- und Weiterbildung

Aus den SKE können Zuwendungen für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Bezugsberechtigten zuerkannt werden, sofern diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der/des AntragstellerIn als Filmschaffende/r bzw. FilmschauspielerIn stehen.

Für die berufliche Aus- und Weiterbildung kann ein Zuschuss bis zu max. EUR 1.000,- pro Kalenderjahr und bis zu einer Gesamtdauer von max. 3 Jahren beantragt werden, wenn anzunehmen ist, dass durch die Zuwendung ein berufliches Fortkommen der/des AntragstellerIn erwartet werden kann.

Für die Teilnahme an einem anerkannten künstlerischen Wettbewerb können bis zu max. EUR 500,- pro Kalenderjahr beantragt werden.

Die/der AntragstellerIn hat nach Inanspruchnahme der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme der VdFS eine Abrechnung vorzulegen und Original-Belege (Seminargebühr, Hotelrechnung, Reisekosten etc.) in Höhe des von der VdFS gewährten Zuschusses vorzulegen, die von der VdFS zu entwerfen und umgehend an die/den AntragstellerIn zu retournieren sind.

5.3.5.

Förderung von juristischer Literatur auf dem Gebiet des Urheberrechts und Verwertungsgesellschaftenrechts

Aus den SKE können Zuschüsse zur Förderung, Herstellung und Verbreitung von Fachliteratur auf dem Gebiet des Urheberrechts und Verwertungsgesellschaftenrechts erteilt werden.

6.

Anerkennung der Richtlinien

Sämtliche Zuschüsse und Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch die Antragstellerin/den Antragsteller eines Zuschusses oder einer Förderung gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VdFS über die Zuerkennung von Zuschüssen und Förderungen ausdrücklich hinzuweisen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

Stand: Jänner 2018